



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Merkblattnummer
AJU/ s70.007.01

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.stifa.aju@llv.li

Merkblatt betreffend das Verfahren zur Eintragung von aufsichtspflichtigen Stiftungen im Handelsregister und zur Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Allgemeines

Ausschliesslich und überwiegend gemeinnützige Stiftungen stehen von Gesetzes wegen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Darüber hinaus können sich privatnützige Stiftungen freiwillig aufgrund einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht der STIFA unterstellen lassen.

Ebenso unterstehen stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, von Gesetzes wegen der Aufsicht der STIFA (Art. 551 Abs. 2 iVm Art. 552 §§ 27 und 29 PGR). Zudem besteht für stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die privatnützige Zwecke verfolgen, die Möglichkeit, sich freiwillig der Aufsicht der STIFA zu unterstellen.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Unterstellung unter die STIFA-Aufsicht ergeben sich praktische Fragestellungen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

2. Gemeinnützige Stiftungen

2.1 Anzeigepflicht im Rahmen der Übergangsbestimmungen (ÜB) zum neuen Stiftungsrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 4 2. Satz ÜB (LGBl. 2008 Nr. 220) hatten die Mitglieder des Stiftungsrats zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts am 1. April 2009 bestehende gemeinnützige Stiftungen (altrechtliche Stiftungen) der STIFA unter Vorlage eines Registerauszugs bis zum 1. April 2010¹ anzuzeigen.

2.2 Wegfall der Anzeigepflicht für nach dem 1. April 2009 aufsichtspflichtige Stiftungen

Für altrechtliche Stiftungen, die erst nach dem 1. April 2009 aufsichtspflichtig werden (siehe hierzu die unter 5. beschriebenen Konstellationen) sowie für gemeinnützige Stiftungen, die nach dem 1. April 2009 errichtet werden, ist eine Pflicht zur Anzeige nicht vorgesehen.

Infolge des Fehlens einer Anzeigepflicht ist es erforderlich, dass die STIFA auf anderem Weg über das Bestehen einer aufsichtspflichtigen Stiftung Kenntnis erlangt, um so ihre Aufsichtstätigkeit wahrnehmen zu können. Dies ist wie folgt gewährleistet:

Gemeinnützige Stiftungen sind gemäss Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR in das Handelsregister einzutragen und erlangen erst durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit. Ebenso besteht

¹ Die in LGBl. 2008 Nr. 220 vorgesehene Frist von 6 Monaten wurde mittels LGBl. 2009 Nr. 247 auf 12 Monate verlängert, sodass die Frist per 1. April 2010 endete.

eine Eintragungspflicht, wenn sich der Zweck der Stiftung in der Weise ändert, dass eine Eintragungspflicht entsteht (Art. 552 § 19 Abs. 5 PGR).²

Sobald die Stiftung in das Handelsregister eingetragen wurde, wird die STIFA im Amt für Justiz (AJU) intern über die Eintragung informiert. Ergibt sich aus der im Registerauszug ersichtlichen Zweckbestimmung ein überwiegend gemeinnütziger Zweck, wird die Stiftung unter die Aufsicht der STIFA genommen. Kann aus der Zweckbestimmung hingegen nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um eine überwiegend gemeinnützige und damit aufsichtspflichtige Stiftung handelt, kontaktiert die STIFA die betreffende Stiftung und nimmt diese unter Berücksichtigung der Angaben des Vertreters der Stiftung unter ihre Aufsicht.

Die Stiftung erhält in der Folge von der STIFA eine schriftliche Bestätigung, wonach die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA gemäss Art. 552 § 29 PGR steht. Gleichzeitig veranlasst die STIFA die Eintragung der „Stiftungsaufsichtsbehörde“ im Feld „Aufsichtsbehörde“ im Handelsregister. Eine Antragstellung durch die Stiftung ist hierfür nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Bestellung einer Revisionsstelle wird auf das „Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle“ verwiesen.

2.3 Mitteilungspflicht des Stiftungsrats bei bereits freiwillig im Handelsregister eingetragenen Stiftungen

Ändert sich bei einer bislang privatnützigen freiwillig eingetragenen Stiftung der Zweck dahingehend, als dass die Stiftung neu (überwiegend) gemeinnützige Zwecke verfolgt, so hat der Stiftungsrat die STIFA über den Umstand der Gemeinnützigkeit zu informieren, da in solchen Fällen die STIFA infolge bereits bestehender Eintragung im Handelsregister keine Kenntnis von der neu gemeinnützigen Stiftung erlangen würde.

Gemeinnützige Stiftungen stehen jedoch *ex lege* unter der Aufsicht der STIFA (Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR). Diese Tatsache ist gemäss Art. 552 § 19 Abs. 3 Ziff. 9 PGR im Handelsregister einzutragen. Nachdem die im Handelsregister bestehenden Eintragungen in einem solchen Fall nicht mehr mit den Tatsachen übereinstimmen, haben die Mitglieder des Stiftungsrates als Anmeldepflichtige daher eine entsprechende Pflicht zur Mitteilung an die STIFA (siehe Art. 965 und Art. 968 PGR). Letztere veranlasst dann den entsprechenden Eintrag im Handelsregister.

Hinsichtlich der Bestellung einer Revisionsstelle wird auf das „Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle“ verwiesen.

3. Privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen

Sofern eine privatnützige Stiftung durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht der STIFA unterstellt ist, hat der Stiftungsrat dies der STIFA unter Vorlage der Stiftungsurkunde anzuzeigen, unabhängig davon, ob die Stiftung im Handelsregister eingetragen ist oder die Gründungsanzeige beim Handelsregister hinterlegt wurde.

Die STIFA prüft die Bestimmungen der Stiftungsurkunde hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht und bestätigt anschliessend schriftlich, dass die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA steht. Gleichzeitig veranlasst die STIFA die Eintragung der „Stiftungsaufsichtsbehörde“ im Feld „Aufsichtsbehörde“ im Handelsregister bzw. in der Amtsbestätigung. Eine Antragstellung durch die Stiftung ist hierfür nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Bestellung einer Revisionsstelle wird auf das „Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle“ verwiesen.

² Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in diesem Fall verpflichtet, die Stiftung innerhalb von 30 Tagen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

4. Anstalten

Stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen sowie privatnützige stiftungsrechtlich organisierte Anstalten, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen, sind der STIFA durch den Verwaltungsrat anzuzeigen. Im Falle der freiwilligen Aufsicht sind die Statuten beizulegen.

Bei Anstalten, die sich freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen, prüft die STIFA die Bestimmungen der Statuten hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht. Sowohl bei den ausschliesslich gemeinnützigen Anstalten als auch freiwillig der Aufsicht unterstellten Anstalten bestätigt die STIFA gegenüber der Anstalt schriftlich, dass die Anstalt unter der Aufsicht der STIFA steht. Gleichzeitig veranlasst die STIFA die Eintragung der „Stiftungsaufsichtsbehörde“ im Feld „Bemerkungen“ im Handelsregister. Eine Antragstellung durch die Anstalt ist hierfür nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Bestellung einer Revisionsstelle wird auf das „Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle“ verwiesen.

5. Beginn der Aufsichtspflicht

Bei Stiftungen, die vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Eintragung der gemeinnützigen Stiftung im Handelsregister, zumal gemeinnützige Stiftungen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit erlangen (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR).

Bei Stiftungen, die im Laufe ihres Bestehens den Zweck von privatnützig in gemeinnützig ändern oder freiwillig der Aufsicht unterstellt werden, muss festgestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht begründet wird. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen unterschiedliche Konstellationen auf und gelten sinngemäss auch für aufsichtspflichtige Anstalten.

5.1 Versterben von privatnützig begünstigten Personen

Sehen die Stiftungsdokumente vor, dass zunächst privatnützige Begünstigte und nach deren Wegfall gemeinnützige Begünstigte in den Stiftungsgenuss kommen, so wird die Stiftung durch den Tod des letzten privatnützig Begünstigten und somit durch den Wegfall des privatnützigen Zwecks in der Folge gemeinnützig.

Die Stiftung wird mit dem Todestag des letzten privatnützig Begünstigten aufsichtspflichtig, unabhängig davon, wann der Stiftungsrat davon Kenntnis erhält und unabhängig vom Datum der Eintragung im Handelsregister der vorher hinterlegten Stiftung.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum des Todes des/der letzten privatnützig Begünstigten
--------------------------------	--

5.2 Verzicht auf Begünstigung

Die aus einer Begünstigung erwachsenden Vermögensrechte sind verzichtbare Rechte.³ Sehen die Stiftungsdokumente vor, dass zunächst privatnützige Begünstigte und nach deren Wegfall gemeinnützige Begünstigte in den Stiftungsgenuss kommen, so wird die Stiftung durch den rechtsgültigen Verzicht des letzten privatnützig Begünstigten und somit durch den Wegfall des privatnützigen Zwecks in der Folge gemeinnützig.

Der Stiftungsrat muss im Zusammenhang mit der Abgabe eines Verzichts dessen Wirksamkeit prüfen. Dabei ist insbesondere abzuklären, ob der Begünstigte bei Abgabe des Verzichts

³ Lorenz, Pflichten des Stiftungsrates bei Wegfall von Begünstigten, in Schurr (Hrsg.), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 102.

geschäftsfähig war, ob er in einem Irrtum befangen war oder ob unsachgemässer Einfluss auf ihn ausgeübt wurde. Die Aufsichtspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Verzicht rechtsgültig erklärt wurde.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum des rechtsgültig abgegebenen Verzichts des/der letzten privatnützig Begünstigten
--------------------------------	---

5.3 Wechsel aufgrund Eintritts einer Befristung oder einer Bedingung

Stiftungen können in den Stiftungsdokumenten einen bestimmten Zeitpunkt (Befristung) festlegen, ab dem die Stiftung einen gemeinnützigen Zweck verfolgen soll. Ebenso können Bedingungen festgelegt werden, aufgrund derer die Zweckverfolgung privat- oder gemeinnützig sein soll.⁴ Die Aufsichtspflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunkts bzw. der Bedingung.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum des in den Stiftungsdokumenten bestimmten Zeitpunkts oder des Eintritts der Bedingung
--------------------------------	--

5.4 Gemischte Stiftungszwecke

Stiftungen können einen gemischten Stiftungszweck verfolgen (Art. 552 § 2 PGR). Steht es im Ermessen des Stiftungsrates, in welcher Gewichtung privat- und gemeinnützige Zwecke zu verfolgen sind, liegt es auch an diesem, einzuschätzen, ob es sich um eine überwiegend gemeinnützige und somit aufsichtspflichtige oder um eine überwiegend privatnützige Stiftung handelt.⁵ Im Zweifel sind solche Stiftungen als gemeinnützige Stiftungen anzusehen (Art. 552 § 2 Abs. 3 letzter Satz PGR). Diese Gewichtung kann sich während des Bestehens einer Stiftung auch ändern.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum der Änderung der Gewichtung von überwiegend privatnützig zu überwiegend gemeinnützig
--------------------------------	---

5.5 Verwirkung

Begünstigungen können verwirkungshalber enden, entweder weil satzungsmässige oder gesetzliche Verwirkungstatbestände erfüllt sind. Eine statutarische Verwirkungsfolge kann nur eintreten, wenn der Bestreitende die Verwirkungsklausel kannte. Beweisbelastet ist derjenige, der sich auf diese Klausel stützt. Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Verwirkungstatbestand erfüllt ist und demnach (überwiegend) gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum der Erfüllung des Verwirkungstatbestandes
--------------------------------	--

⁴ Art. 552 § 5 Abs. 1 PGR: „... unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet ... zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung...“.

⁵ Rohrer-Drexel, Privatnützige oder gemeinnützige Zweckausrichtung einer liechtensteinischen Stiftung und deren Auswirkung auf die Foundation Governance, 43.

5.6 Zweckänderung

Die Abänderung des statutarischen Zwecks, welcher vom Stifter definiert wurde und nach Gründung „erstarrt“, ist nur innerhalb von engen Grenzen möglich.⁶ Mit Datum des Beschlusses, dass die Stiftung fortan gemeinnützige Zwecke verfolgt, wird die Stiftung ex lege aufsichtspflichtig.

Beginn Aufsichtspflicht	Datum des Beschlusses des Stiftungsrates oder des Landgerichts zur Zweckänderung
-------------------------	--

5.7 Freiwillige Unterstellung

Fasst der Stiftungsrat einer privatnützigen Stiftung den rechtsgültigen Beschluss, dass die Stiftung fortan freiwillig unter die Aufsicht der STIFA gestellt wird und wird dies in den Statuten aufgenommen, so untersteht die Stiftung ab dem Datum der Statuten, die die Bestimmung über die freiwillige Aufsicht enthalten, der Aufsicht der STIFA (Art. 552 § 29 Abs. 1 2. Satz PGR).

Beginn Aufsichtspflicht	Datum der Statuten, mittels derer die freiwillige Aufsicht institutionalisiert wird
-------------------------	---

6. Sonderfall: Gemeinnützige Verwendung des gesamten verbleibenden Vermögens

In jenen Fällen, in welchen die Stiftungsdokumente bestimmen, dass unmittelbar nach Erfüllung des privatnützigen Stiftungszwecks das verbleibende Restvermögen zur Gänze gemeinnützig ausgeschüttet werden soll und die Stiftung in der Folge gemäss Art. 552 § 39 Abs. 2 Ziff. 2 PGR aufzulösen ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Stiftung den für gemeinnützige Stiftungen geltenden Bestimmungen untersteht.

Der mit der Eintragung im Handelsregister, der Revisionsstellenbestellung und der Beaufsichtigung verbundene Aufwand ist grundsätzlich in Bezug zur verbleibenden kurzen Lebensdauer der Stiftung als unverhältnismässig hoch anzusehen. Andererseits ist zu erwähnen, dass durch ein Fehlen von kontrollierenden Begünstigten ein Kontrollvakuum entstehen könnte, das es im Sinne der *Foundation Governance* und der Glaubwürdigkeit der Stiftungsaufsicht jedenfalls zu vermeiden gilt.⁷

Die STIFA verfolgt in diesem Zusammenhang einen pragmatischen Lösungsansatz. Stiftungen, die nach Ausscheiden des letzten privatnützig Begünstigten das verbleibende Restvermögen zur Gänze gemeinnützig ausschütten, sprich, nicht auf eine weitere längere Lebensdauer ausgerichtet sind, müssen der STIFA unter Beilage der entsprechenden Stiftungsdokumente (Statuten, Beistatuten, etc.) angezeigt werden. In der Folge setzt die STIFA der betreffenden Stiftung eine angemessene Frist⁸, binnen derer die Restausschüttung vorzunehmen und der STIFA gegenüber nachzuweisen ist. Auf die Bestellung einer Revisionsstelle und die Eintragung im Handelsregister kann verzichtet werden, sofern die Stiftung nicht ohnehin bereits eingetragen ist.

Nach Erhalt der Unterlagen zum Nachweis der erfolgten Restausschüttung und der Mitteilung über den Auflösungsbeschluss⁹ teilt die STIFA der Stiftung mit, ob gegen die Antragstellung auf Hinterlegung der Beendigungsanzeige bzw. auf Löschung der Stiftung beim Handelsregister

⁶ Zweckänderung durch den Stifter, wenn er sich dieses Recht vorbehalten hat (Art. 552 § 30 PGR); Zweckänderung durch Stiftungsorgane oder das Fürstliche Landgericht (Art. 552 §§ 31 und 33 PGR).

⁷ Rohrer-Drexel, Privatnützige oder gemeinnützige Zweckausrichtung einer liechtensteinischen Stiftung und deren Auswirkung auf die Foundation Governance, 46 f.

⁸ Als Grundsatz gilt, dass die Ausschüttung des gesamten Restvermögens binnen eines Zeitraumes von **6 Monaten** abgeschlossen sein sollte. In Sonderfällen kann die Frist nach Absprache mit der STIFA ausnahmsweise länger angesetzt werden.

⁹ Hinsichtlich der Mitteilungspflicht über die Beschlussfassung zur Auflösung wird auf die Ausführungen im „Merkblatt betreffend die Mitteilungs- und Berichtspflichten einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei Auflösung, Beendigung und Sitzverlegung“ hingewiesen.

Einwände bestehen. Werden seitens der STIFA keine Einwände erhoben, kann beim Handelsregister die Antragstellung auf Beendigung der Stiftung erfolgen. Diesem Antrag ist das Schreiben der STIFA, wonach gegen die Antragstellung auf Hinterlegung der Beendigungsanzeige bzw. auf Löschung keine Einwände bestehen, in Kopie beizulegen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dieses Schreiben der STIFA nach Ablauf von sechs Monaten seine Gültigkeit verliert und insofern auf eine zeitnahe Beendigung Bedacht zu nehmen ist.

Die oben beschriebene pragmatische Vorgehensweise kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Vermögensverhältnisse der Stiftung, unabhängig von der Vermögensgrösse, eine nachvollziehbare Prüfung durch die STIFA erlauben.¹⁰

In jenen Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Ausschüttung des Restvermögens binnen der von der STIFA gesetzten Frist zu veranlassen und die Stiftung in der Folge zu beenden, besteht die Verpflichtung, auch Stiftungen, welche das verbleibende Restvermögen für gemeinnützige Zwecke ausschütten, in das Handelsregister einzutragen und eine Revisionsstelle zu bestellen oder einen entsprechenden Befreiungsantrag bei der STIFA zu stellen. Hinsichtlich der Bestellung einer Revisionsstelle wird auf das „Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung einer Revisionsstelle“ verwiesen.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für aufsichtspflichtige Anstalten.

¹⁰ Das Stiftungsvermögen besteht ausschliesslich in Form von „bankable assets“, d.h. es werden keine Beteiligungen, Immobilien udgl. gehalten. Vgl. dazu auch das „Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen“, Pkt. 2.2.3.